

Ergänzungsblatt zum Erwerb freiwilliger Geschäftsanteile

Liebe Mitglieder und Förderer der MARO,

bevor Sie die beigefügte Treuhandvereinbarung unterzeichnen, möchten wir gerne die wichtigsten Fragen zu Ihrem Rettungsbeitrag beantworten. Hierzu fügen wir Ihnen auch die relevanten Auszüge unserer MARO-Satzung V1.6 Oktober 2021 bei.

Hierbei weisen wir darauf hin, dass es im Rahmen des Insolvenzplanes zu Anpassungen in der Satzung kommen wird. Sollten Sie mit den notwendigen Änderungen nicht einverstanden sein, so steht Ihnen mit Gültigwerden der Satzung und Wirksamkeit des Fortführungsbeschlusses ein gesondertes Kündigungsrecht bezüglich Ihrer Geschäftsanteile zu.

(1) Erwerb der Mitgliedschaft für Neu-Mitglieder ab Fortführung 2025

Wenn Sie bislang kein Mitglied der MARO sind, gilt:

§ 4 *Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.*

Das Zeichnen weiterer Geschäftsanteile mit Dividendenberechtigung setzt eine gültige Mitgliedschaft voraus. Als Nicht-Mitglied können Sie also bereits heute zur Rettung der MARO beitragen und die Treuhandvereinbarung unterzeichnen und die Einzahlung vornehmen.

Eine gültige Mitgliedschaft kommt dann bei Fortbestehen zwischen Ihnen und der MARO Genossenschaft zu Stande. Die dafür notwendigen Formulare sind beigefügt. Eine Neufassung der Satzung können Sie voraussichtlich Anfang 2025 auf der Webseite abrufen.

(2) Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

Die MARO unterscheidet zwischen zwei Arten von Geschäftsanteilen.

Mitgliedschaftsbegründende und wohnungsbezogene Pflichtanteile:
diese sind verpflichtend einzubringen und haben keinen Dividendenanspruch

Weitere freiwillige Geschäftsanteile sog. „Anleger-Anteile“: diese können von Ihnen in beliebiger Anzahl gezeichnet werden. Für diese Geschäftsanteile gilt, ab dem auf den Beitritt mit freiwilligen Geschäftsanteilen folgenden Geschäftsjahr, ein Dividendenanspruch gem. § 41 Abs. 1, der Satzung,

Die Höhe der Dividende richtet sich nach dem Gewinn im jeweiligen Geschäftsjahr und dem Verwendungsbeschluss in der Generalversammlung und kann somit nicht garantiert werden. In Zeiten vor der Insolvenz belief sich die Dividende regelmäßig auf 3%.

- § 17** (1) *Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 EUR. Zukünftig 250,00 EUR*
(2) *Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, drei Anteile zu übernehmen.*

Bsp. Ein bestehendes Mitglied zeichnet 40 freiwillige Geschäftsanteile je 250,00 EUR, somit gesamt 10.000 EUR (Rettungskapital). Die Einzahlung auf das Treuhandkonto erfolgt bereits im Jahr 2024, die Verwendung im Rahmen der Übernahme freiwilliger Geschäftsanteile hingegen erst mit der gesicherten Fortführung in 2025. So entsteht ein erstmaliger Dividendenanspruch für das Geschäftsjahr 2026. Über

die Höhe der Dividende entscheidet dann die Generalversammlung im Sommer 2027. Eine erstmalige Auszahlung der Dividende ist somit im Jahr 2027 möglich.

Unterstützen Sie die MARO als Neu-Mitglied, verwenden wir von Ihrem im Treuhandvertrag gezeichneten Rettungskapital 750 EUR für 3 mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile zu je 250 EUR.

Bsp. Sie beteiligen sich mit 6.000 EUR Rettungskapital, damit fließen 750 EUR in die Pflichtanteile und 5.250 EUR in die freiwilligen „Anleger-Anteile“. Diese 5.250 EUR sind dann ab dem Geschäftsjahr 2026 erstmals dividendenberechtigt.

(3) Kündigung freiwilliger Geschäftsanteile

Die Kündigung der neu gezeichneten „Anleger-Anteile“ (Rettungskapital) ist wie auch bei bestehenden freiwilligen Geschäftsanteilen satzungsgemäß möglich.

Erstmals kann eine Kündigung dieser Geschäftsanteile zum 01.01.2026 mit Gültigkeit zum 31.12.2027 und Auszahlungsanspruch nach der Generalversammlung Sommer 2028 ausgesprochen werden.

§ 18 Kündigung weiterer Geschäftsanteile

(1) *Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigungsfrist für die Kündigung von höchstens 150 weiteren Anteilen pro Jahr beträgt ein Jahr. Für darüber hinaus gehende weitere Anteile beträgt die Kündigungsfrist fünf Jahre. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens zwei Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.*

(2) *Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt.*

Das Rettungskapital dient dem Zweck ein Zerschlagungs-Szenario und damit einen Totalverlust sämtlicher Geschäftsguthaben abzuwenden. Um zuverlässig auch eine Folgeinsolvenz durch überdurchschnittlich viele oder hohe Anteils-Kündigungen abzuwehren, wird die Satzung in **§18 (1) auf eine maximale Kündigung von 20 Geschäftsanteilen** für die ersten Jahre geändert. Die Kündigungsfrist für darüberhinausgehende weitere Geschäftsanteile beträgt satzungsgemäß fünf Jahre.

Selbstverständlich trägt es zur nachhaltigen Stabilität der MARO bei, wenn Sie Ihre Beteiligung deutlich langfristiger planen.

Abs. (2) besagt, dass unabhängig vom Geschäftsguthaben der früher übernommenen Geschäftsanteile, Ihr Beitrag zum Rettungskapital mit dem Geschäftsanteil des eingezahlten Geschäftsguthaben von je 250 EUR zur Auszahlung kommt.

Weitere Informationen zu Auseinandersetzungsguthaben, Mitgliederrechten & -pflichten und Beteiligungsrisiken entnehmen Sie bitte der gültigen Satzung. Diese können Sie jederzeit auf www.maro-genossenschaft.de einsehen.

Im Namen der gesamten MARO bedanken wir uns sehr herzlich für Ihren Beitrag zur Rettung!